



# **Amtsblatt für die Stadt Büren**

---

**15. Jahrgang**

**18.12.2023**

**Nr. 23 / S. 1**

---

## **Inhalt**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung der Stadt Büren**
- 2. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 16 „Steinfeld Süd“ in der Gemarkung Brenken**
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
  - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- 3. Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III – Garfeln, Schlussfeststellung**
- 4. Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## **Satzung**

vom 18.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
zur Wasserversorgung der Stadt Büren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1

In § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,51 €.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Satzung**

vom 18.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
zur Abwasserbeseitigung der Stadt Büren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1

In § 4 - Schmutzwassergebühren – erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,78 €.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 18. Dezember 2023

gez. André Stadermann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### **29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 16 „Steinfeld Süd“ in der Gemarkung Brenken**

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Steinfeld Süd“ in Büren-Brenken gefasst.

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Baugebietes „Im Steinfeld“ nach Süden, um die dringend benötigte Schaffung von Wohnbauland im Ort voranzutreiben.

Aufgrund einer Änderung in der Rechtsprechung hat der Rat in der Sitzung am 26.10.2023 die Verfahrensänderung von einem beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB in ein Vollverfahren gem. § 2 ff BauGB beschlossen und gleichzeitig den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Steinfeld“ in Brenken gefasst.

Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Steinfeld Süd“ werden in der Zeit vom

**27.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024**

auf der Internetseite der Stadt Büren unter der folgenden Adresse veröffentlicht:  
[https://www.bueren.de/de/rathaus/planen-bauen-umwelt/stadtentwicklung/3\\_offenlegungen.php](https://www.bueren.de/de/rathaus/planen-bauen-umwelt/stadtentwicklung/3_offenlegungen.php)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 6, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Es kann zudem ein individueller Termin für die Einsichtnahme im Amt für Planen und Bauen vereinbart werden (Tel.: 02951/970-106; Email: [beteiligung@bueren.de](mailto:beteiligung@bueren.de)).

Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Öffentlichkeit während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit hat, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Bereiches in Frage kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, diese zu erörtern und sich zu dieser zu äußern
- dass Stellungnahmen elektronisch oder auf anderem Wege abgegeben werden können
- dass sich an die Unterrichtung und Erörterung die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB anschließt.

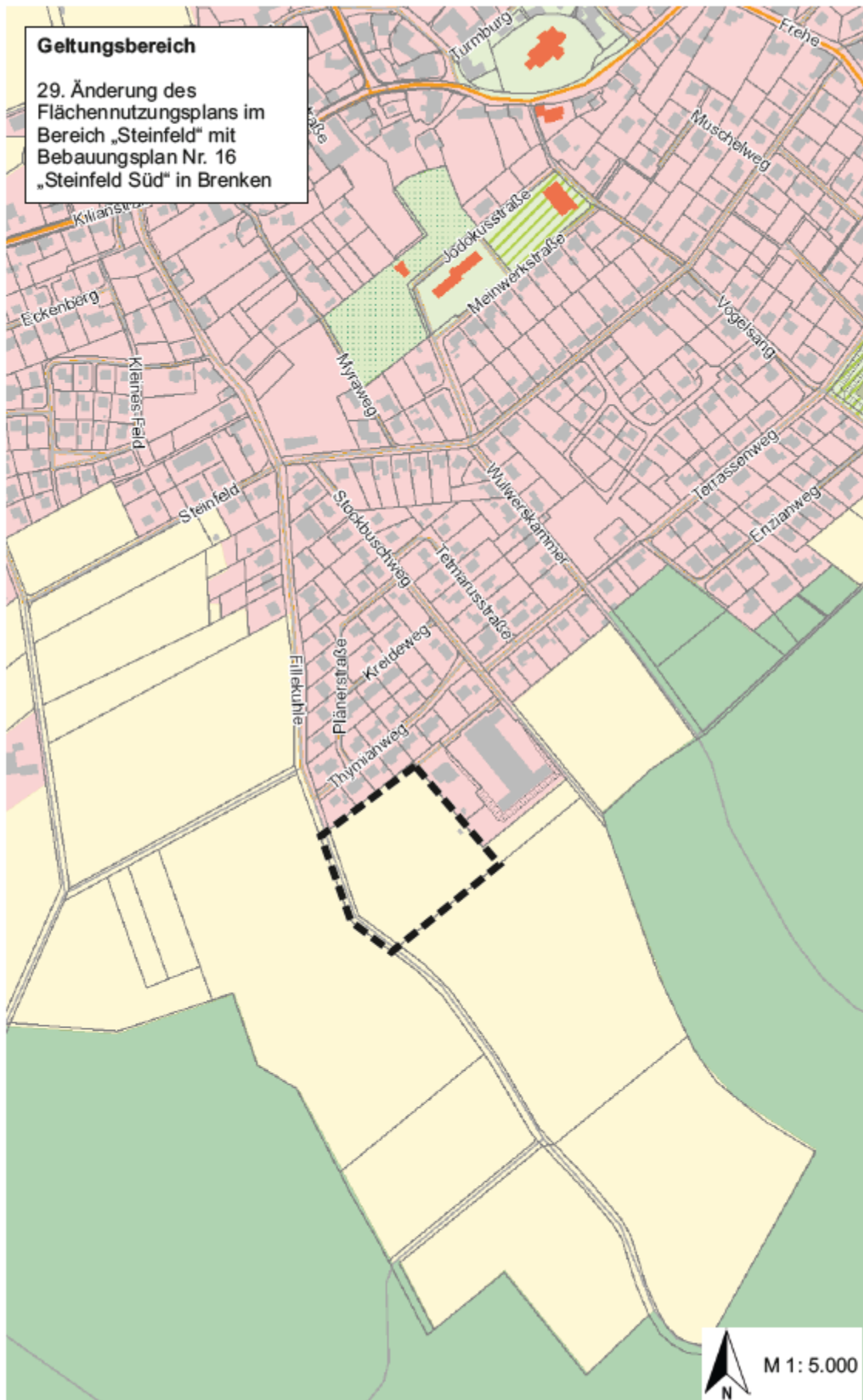
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 14.12.2023

gez. André Stadermann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage:

- Geltungsbereich
- Datenschutzhinweis



## Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Büren auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Büren verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Büren und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Büren anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben. Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:



- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Büren  
- Der Bürgermeister -  
Königstr. 16  
33142 Büren  
Telefon: 02951 970-0  
Telefax: 02951 970-120  
E-Mail: [webmaster@bueren.de](mailto:webmaster@bueren.de)

Sie können auch die behördliche Datenschutzbeauftragte zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Die Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte unter:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Büren  
- persönlich -  
Königstr. 16  
33142 Büren  
Telefon: 02951 970-0  
E-Mail: [datenschutz@bueren.de](mailto:datenschutz@bueren.de)

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax-Nr.: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Tel. 02931/82-5138

Soest, den 04.12.2023

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III - Garfeln  
Az.: 6 11 14/1

### **Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III - Teilgebiet Garfeln, Kreis Soest, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten des Teilgebietes Garfeln stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist für das Teilgebiet Garfeln mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG bestehen, da ihre Aufgaben in dem Teilgebiet Esbeck noch nicht abgeschlossen sind.

### **Gründe**

Das Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III wurde durch den Teilungsbeschluss vom 16.11.2021 gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete Lippeaue III Garfeln und Lippeaue III Esbeck geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt, ohne rechtlich selbständig zu sein. Es entstanden durch die Teilung keine neuen Teilnehmergeinschaften, und der ursprünglich gewählte Vorstand blieb bestehen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens für das Teilgebiet Garfeln ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Teilgebietes Garfeln ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan für dieses Teilgebiet genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Garfeln hätten geregelt werden müssen, ist das Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Garfeln durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2320>

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung der Flurbereinigung Lippeaue III für das Teilgebiet Garfeln kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „[www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten](http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten)“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag  
Gez.  
(Helle)



01.12.2023

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
**Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung**  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn  
**Az.: 62 / Offenlegung KPB**

### **1. Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 01.01.2023 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

**2. Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters zum 27.10.2023 infolge neuer bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zur Führung des Amtlichen Liegenschaftskatasters**

Gemäß Nummer 4.4 des Geobasisdaten-Migrationserlasses vom 21. September 2022 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) wird die Neueinrichtung des Liegenschaftskataster nach der GeoInfoDok 7.1.2 bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)